

**Teilrevision
Prämienverbilligungsgesetz
per 2021**

*Entwurf Änderung Prämien-
verbilligungsgesetz*



Zusammenfassung

Das Prämienverbilligungsgesetz soll teilweise geändert werden. Die Teilrevision hat zum Ziel, das Gesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und die Prämienverbilligung im Kanton noch besser umzusetzen.

Mit der vorliegenden Botschaft schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat folgende Änderungen des Prämienverbilligungsgesetzes vor:

- Der massgebende Stichtag für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung soll der 1. November des Vorjahres vor dem Jahr sein, für das ein Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird. Heute ist es der 1. Januar des Anspruchsjahres.
- Die Regelung der Prämienverbilligung für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, ist an das geänderte Gesetz über die Ergänzungsleistungen des Bundes (EL-Reform) anzupassen.
- Es soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die zuständige kantonale Dienststelle dem Sozialversicherungszentrum WAS Grenzgängerbewilligungen meldet.
- Das Meldeverfahren zur Durchführung der Direktauszahlung zwischen den Krankenversicherern und dem Sozialversicherungszentrum WAS soll detaillierter geregelt werden.
- Die gesetzliche Regelung über die Auszahlung der Prämienverbilligung soll an die heutige Praxis angepasst werden.

Die Anpassung der Prämienverbilligung für Kinder an den geänderten Artikel 65 Absatz 1^{bis} des Krankenversicherungsgesetzes (Verbilligung von mindestens 80 % der Prämien) und die teilweise Aufrechnung von Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen wurden bereits mit der Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes berücksichtigt, die vom Kantonsrat am 21. Oktober 2019 beschlossen wurde. Diese Änderung wird am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Sie entspricht dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern».

Der neue Stichtag für die Berechnung der Prämienverbilligung hat zur Folge, dass die Versicherten früher über den Anspruch auf Prämienverbilligung informiert werden können. Zudem können die Krankenversicherer die Prämienverbilligung bereits bei der Prämienrechnung für den Januar des Anspruchsjahres berücksichtigen. Die neuen Regelungen über die Prämienverbilligung an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen bringen dem Kanton und den Gemeinden Einsparungen.

Die Änderung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Für die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 soll eine Übergangsbestimmung gelten.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995 (PVG, SRL Nr. [866](#)). Die Teilrevision hat zum Ziel, das Gesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und die Prämienverbilligung im Kanton noch besser umzusetzen.

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Das Prämienverbilligungsgesetz stammt aus dem Jahr 1995 und wurde mehrmals geändert; letztmals am 21. Oktober 2019 im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 1.2)

Im Juni 2017 setzte das Gesundheits- und Sozialdepartement eine Projektgruppe ein mit Vertretern des Departementes und der Ausgleichskasse Luzern des Sozialversicherungszentrums WAS, die für die Durchführung der Prämienverbilligung im Kanton zuständig ist. Die Projektgruppe hatte den Auftrag, den Änderungsbedarf beim Prämienverbilligungsgesetz zu ermitteln und Lösungsvorschläge auszuarbeiten. Mitte 2018 schlug die Projektgruppe folgende Änderungen des Prämienverbilligungsgesetzes vor:

- Der massgebende Stichtag für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung soll früher angesetzt werden.
- Die Prämienverbilligung für Kinder ist an das geänderte Bundesrecht anzupassen.
- Neu sollen die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen bei der Berechnung des allgemeinen Anspruchs auf Prämienverbilligung berücksichtigt werden.
- Die Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen ist an das geänderte Bundesrecht anzupassen.
- Die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums soll besser ausgestaltet werden.
- Der Datenaustausch mit den Krankenversicherern soll verbessert werden.
- Die geltende Praxis der Auszahlung der Prämienverbilligung soll im Gesetz abgebildet werden.

1.2 Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag

Am 2. Februar 2018 reichte die Sozialdemokratische Partei des Kantons Luzern eine kantonale Gesetzesinitiative mit dem Titel «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» ein. Die Initiative verlangte in der Form eines ausgearbeiteten Ent-

wurfs die Änderung von § 7 Absätze 1 und 3 [PVG](#). Neu sollte auf Gesetzesstufe bestimmt werden, welchen Anteil am massgebenden Einkommen die Richtprämien maximal betragen dürfen (= prämierechtlicher Eigenanteil). Darüberliegende Prämienanteile sollten verbilligt werden. Bei der Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung sollten die maximale Einkommensgrenze, ab der kein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, und der minimale Pauschalabzug vom massgebenden Einkommen pro Kind und jungen Erwachsenen ebenfalls auf Gesetzesstufe festgelegt werden. Dementsprechend sollten die Kompetenzen des Regierungsrates eingeschränkt werden. Bis anhin waren die jeweiligen Werte in den §§ 2, 2a und 3b der Verordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung (Prämienverbilligungsverordnung) vom 12. Dezember 1995 (PVV, SRL Nr. [866a](#)) geregelt. Weiter verlangte die Initiative eine Ergänzung von § 10 [PVG](#) mit zwei neuen Absätzen. Zum einen sollten die Beiträge des Kantons für die Prämienverbilligung den im Voranschlag für das Jahr 2016 vorgesehenen Betrag nicht unterschreiten dürfen. Zum anderen sollte die Prämienverbilligung auch bei einem budgetlosen Zustand ausbezahlt werden. Wegen dieser Initiative wurden die laufenden Arbeiten für die Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes sistiert.

Mit [Botschaft B 168](#) vom 7. Mai 2019 zur Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» und Gegenvorschlag beantragten wir Ihrem Rat, die Volksinitiative abzulehnen. Gleichzeitig unterbreitete wir Ihrem Rat einen Gegenvorschlag, mit dem das Prämienverbilligungsgesetz wie folgt geändert werden sollte:

- Die für die Prämienverbilligung massgebenden Richtprämien sollen mindestens 84 Prozent der Durchschnittsprämien gemäss dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen betragen.
- Ein Anspruch auf Prämienverbilligung soll bestehen, soweit die anrechenbaren Prämien das massgebende Einkommen um höchstens 10 Prozent zuzüglich höchstens 0,00015 Prozentpunkte für jeden Franken des massgebenden Einkommens übersteigen.
- Bei der Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, die bei den Eltern wohnen, soll eine Einkommensgrenze eingeführt werden. Liegt das massgebende Einkommen über dieser Grenze, soll kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung bestehen. Dabei soll zwischen Verheirateten und Alleinstehenden mit Kindern oder jungen Erwachsenen in Ausbildung, die noch zu Hause leben, unterschieden werden. Bei der Festsetzung der Einkommensgrenze soll auf aktuelle Zahlen der kantonalen Steuerstatistik abgestellt werden.
- Bei der Bestimmung des Einkommens, das für die Prämienverbilligung massgebend ist, sollen steuerrechtliche Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen teilweise aufgerechnet werden.
- Ab einem bestimmten Reinvermögen soll neu der Anspruch auf Prämienverbilligung entfallen.
- Die Beiträge des Kantons (inkl. Anteil der Gemeinden) für die Prämienverbilligung sollen die Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.
- Schliesslich soll die Prämienverbilligung auch dann ausgerichtet werden, wenn im Kanton ein budgetloser Zustand besteht.
- Der Gegenentwurf soll bei Annahme in der Volksabstimmung am 1. Juli 2020 in Kraft treten. Die Prämienverbilligung für das Jahr 2020 soll nach bisherigem Recht, die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 nach neuem Recht durchgeführt werden.

Am 21. Oktober 2019 lehnte Ihr Rat die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» ab und änderte das Prämienverbilligungsgesetz gemäss unserem Gegenvorschlag in der Botschaft B 168 (vgl. [Kantonsblatt Nr. 43](#) vom 26. Oktober 2019 S. 3442 ff.). Am 13. November 2019 zog das Initiativkomitee die Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» zurück. Unser Rat erklärte die Initiative in der Folge am 26. November 2019 als erledigt (vgl. [Kantonsblatt Nr. 48](#) vom 30. November 2019 S. 3883). Damit musste die Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes vom 21. Oktober 2019 den Stimmberechtigten nicht mehr als Gegenentwurf zur abgelehnten Volksinitiative in einer Doppelabstimmung unterbreitet werden (e contrario § 82h Abs. 2 Kantonsratsgesetz, SRL Nr. [30](#); zur Änderung vgl. [Kantonsblatt Nr. 50](#) vom 14. Dezember 2019 S. 4115). Mit dem Rückzug der Initiative blieb es beim Gegenvorschlag, der als Gesetzesänderung nur noch dem fakultativen Referendum unterlag (§ 24 Abs. 1a Verfassung des Kantons Luzern, SRL Nr. [1](#)). Die Referendumsfrist für diese Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes lief am 12. Februar 2020 unbenutzt ab ([Kantonsblatt Nr. 7](#) vom 15. Februar 2020 S. 463). Damit sind die Anpassung der Prämienverbilligung für Kinder an das geänderte Bundesrecht und die teilweise Aufrechnung von Unterhalts- und Verwaltungskosten von Liegenschaften im Privatvermögen mit der Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes vom 21. Oktober 2019 beschlossen worden. Die vorliegende Änderung beschränkt sich daher auf die übrigen Revisionspunkte, welche von der Projektgruppe vorgeschlagen wurden.

1.3 Parlamentarische Vorstösse

In der Zwischenzeit hat Ihr Rat folgende zwei parlamentarische Vorstösse überwiesen, die die Prämienverbilligung betreffen:

Nach der [Motion M 705](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über Optimierung der Prämienverbilligung, eröffnet am 18. Februar 2019, erheblich erklärt als Postulat am 9. September 2019, sollen das Prämienverbilligungsgesetz und die Prämienverbilligungsverordnung so angepasst werden, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten optimiert wird. Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen angemessener entlastet werden. Hingegen soll insbesondere die Anspruchsberechtigung aufgrund steuerlicher Abzüge sowie für Kinder bis 18 Jahre und junge Erwachsene in Ausbildung bis 25 Jahre, deren Eltern über hohe Einkommen oder Vermögen verfügen, eingeschränkt werden. Eine weitere Fehlkonstruktion sei die Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren. Der Kantonsrat erklärte die Motion am 9. September 2019 als Postulat erheblich. Die in diesem parlamentarischen Vorstoss geschilderte Situation soll – wie in unserer [Stellungnahme](#) zum Vorstoss ausgeführt – im Rahmen des nächsten Wirkungsberichts über die Existenzsicherung im Kanton Luzern vertieft analysiert und Lösungsvarianten diskutiert werden. Der Bericht soll Ihrem Rat im Jahr 2021 zugestellt werden. Die Forderungen aus der als Postulat erheblich erklärten Motion M 705 von Marianne Wimmer-Lötscher sind damit nicht Teil dieser Vorlage.

Nach dem [Postulat P 728](#) von Gerda Jung über die Prüfung der Beseitigung einer Heiratsstrafe bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) ergibt sich nach geltendem Recht die unschöne Situation, dass bei verheirateten Eltern die Einkommen beider Elternteile zusammengerechnet und dieses Einkommen als Basis für die Berechnung des Anspruchs herangezogen wird. Wenn die Eltern aber nicht verheiratet seien, könne der Kinderabzug von einem Elternteil geltend gemacht werden, und gleichzeitig könne das mit dem Abzug tiefere Einzeleinkommen der beiden Elternteile als Basis herangezogen werden. Unser Rat wird deshalb ersucht, entweder im

Rahmen eines möglichen Gegenentwurfs zur Initiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» oder mit der Anpassung der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung die Heiratsstrafe für Eltern mit Kindern unverzüglich zu beseitigen. Dieser Vorstoss wurde am 9. September 2019 als erheblich erklärt. In unserer [Stellungnahme](#) vom 20. August 2019 stellten wir wiederum in Aussicht, dass die Situation im Hinblick auf die steigende Zahl von Konkubinatspaaren im Rahmen des nächsten Wirkungsberichtes zur Existenzsicherung im Kanton Luzern vertieft analysiert und mögliche Lösungsvarianten ausgearbeitet würden. Auch diese Forderungen sind damit nicht Gegenstand der vorliegenden Gesetzesänderung.

2 Gründe für die Teilrevision

2.1 Frühere Information der Krankenversicherer

Im Jahr 2016 äusserten verschiedene Krankenversicherer gegenüber dem Gesundheits- und Sozialdepartement das Anliegen, früher über die Prämienverbilligung an Personen informiert zu werden, die bei ihnen grundversichert sind. Die Krankenversicherer begründeten ihr Vorbringen damit, die Verfügungen der Ausgleichskasse Luzern würden zu spät erlassen, weshalb die zugesprochene Prämienverbilligung in der Prämienrechnung für den Januar des Anspruchsjahres nicht berücksichtigt werden könne (vgl. zur Pflicht der Angabe der Prämienverbilligung auf der Prämienrechnung Art. 106c Abs. 4 Verordnung über die Krankenversicherung, KVV, vom 27. Juni 1995; SR [832.102](#)). Teilweise wurde argumentiert, der im Kanton Luzern geltende Verfahrensablauf sei rechtswidrig. Dabei wurde auf Artikel 65 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR [832.10](#)) hingewiesen. Nach dieser Bestimmung haben die Kantone insbesondere dafür zu sorgen, dass nach der Feststellung der Bezugsberechtigung die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

Dem obigen Vorwurf ist entgegenzuhalten, dass es nach dem klaren Wortlaut von Artikel 65 Absatz 3 KVG um die Frage geht, wann die Prämienverbilligung, die geprüft und festgestellt wurde, auszuzahlen ist. Nach den Ausführungen des Bundesrates wollte man mit dieser Bestimmung Regelungen in einzelnen Kantonen verhindern, nach denen die Prämienverbilligung nur semester- oder quartalsweise rückwirkend ausgerichtet würden; dies obwohl die Anspruchsberechtigung überprüft wurde und diese Prüfung ergab, dass jemand Anspruch auf Prämienverbilligung hat (Botschaft betreffend den Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung und die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 21. September 1998, in: [Bundesblatt 1999](#) S. 845). Artikel 65 Absatz 3 KVG ist hingegen nicht anwendbar, wenn die Anspruchsberechtigung noch nicht geprüft wurde und deshalb noch nicht feststeht, ob und wie viel Prämienverbilligung eine versicherte Person erhält (vgl. dazu auch die [Stellungnahme](#) unseres Rates vom 30. Januar 2017 zur [Motion M 255](#) von Helen Schurtenberger, S. 3).

Trotzdem ist das Anliegen der Krankenversicherer berechtigt, früher über die gewährte Prämienverbilligung informiert zu werden. Um diesen Punkt umsetzen zu können, ist eine Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes notwendig. Der geltende § 5 Absatz 3 [PVG](#) bestimmt, dass die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres massgebend sind, für welches Prämienverbilligung beansprucht wird. Damit kann die Feststellung der ordentlichen Bezugsberechtigung

frühestens im Januar des Anspruchsjahres erfolgen. Die Krankenversicherer verschicken die Prämienrechnungen für den Januar aber bereits im November des Vorjahres; also beispielsweise im November 2020 für die Prämie im Januar 2021. Dabei kann wegen der Regelung von § 5 Absatz 3 [PVG](#), der auf die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Anspruchsjahres abstellt, noch keine Prämienverbilligung berücksichtigt werden. Dies ist heute frühestens bei der Prämienrechnung für den Februar des Anspruchsjahres der Fall. Von diesem Ablauf ausgenommen ist die Prämienverbilligung für Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen (§ 8 Abs. 2 und 3 [PVG](#)). Über die Ansprüche dieser Personengruppe wird in der Regel bereits im Verlauf des Novembers des Vorjahres entschieden. Damit die gewährte Prämienverbilligung bei den übrigen Anspruchsgruppen bereits in der Prämienrechnung für den Januar berücksichtigt werden kann, müssen die Krankenversicherer die entsprechenden Informationen spätestens am 20. November des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres erhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass unser Rat die Werte für die Berechnung des ordentlichen Anspruchs auf Prämienverbilligung und des Anspruchs auf Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung in den §§ 2 und 2a [PVV](#) im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderungen der §§ 6 und 7 auch nach Massgabe der vorhandenen Mittel festlegt (§ 7 Abs. 3 [PVG](#)). Diese Festlegung kann aber erst erfolgen, wenn Ihr Rat den Voranschlag festgesetzt hat. In früheren Jahren war dies jeweils im Dezember der Fall. Da in der Zwischenzeit der Budgetprozess früher beginnt und Ihr Rat den Voranschlag für das nächste Jahr in der Session Ende Oktober beschliesst, ist es grundsätzlich möglich, dass unser Rat in der Prämienverbilligungsverordnung die notwendigen Kriterien früher bestimmt.

Damit schlagen wir vor, den Stichtag gemäss § 5 Absatz 3 [PVG](#) vom 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, auf den 1. November des Vorjahres vor dem Anspruchsjahr vorzulegen. Entsprechend anzupassen ist auch § 8a [PVG](#), der bei veränderten persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse ebenfalls auf den 1. Januar des Anspruchsjahres verweist.

2.2 Prämienverbilligung für EL-Bezügerinnen und -Bezüger

Nach dem noch geltenden Artikel 10 Absatz 3d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 (SR [831.30](#)) wird allen Personen ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe anerkannt. Dieser hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen.

Der Kanton Luzern hat die obigen bundesrechtlichen Vorgaben in § 8 Absatz 2 [PVG](#) umgesetzt. Nach dieser Bestimmung haben Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, Anspruch auf Verbilligung der vollen Durchschnittsprämie gemäss dem ELG, sofern die Voraussetzungen von § 5 Absätze 1 und 3 [PVG](#) erfüllt sind. Für das Verfahren betreffend die Prämienverbilligung für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die Verfahrensbestimmungen der §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 [PVG](#) betreffend die übrigen Personen sind nicht anwendbar. Die vom eidgenössischen Departement des Innern jährlich per Verordnung festgesetz-

ten Durchschnittsprämien (vgl. z.B. Verordnung des EDI über die Durchschnittsprämien 2020 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 30. Oktober 2019, SR [831.309.1](#)) sind in der Regel höher als die Richtprämien im Kanton Luzern. Die kantonalen Richtprämien bilden die Grundlage für die Prämienverbilligung der übrigen obligatorisch versicherten Personen (§ 7 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 6 [PVG](#) sowie § 8 Abs. 3 [PVG](#)). Zudem gilt für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung, dass maximal die im Kalenderjahr geschuldete Prämie für die Krankenpflege-Grundversicherung verbilligt wird (§§ 7 Abs. 7 und 8 Abs. 3 [PVG](#)). Bei den EL-Bezügerinnen und -Bezügern gilt dieser Maximalbetrag nicht. Wie erwähnt, haben sie nach geltendem Bundesrecht ungeachtet der effektiv geschuldeten Prämie, die tiefer sein kann, immer Anspruch auf die volle Durchschnittsprämie.

Am 22. März 2019 haben die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des ELG beschlossen (vgl. [Bundesblatt 2019](#) S. 2603). Diese wird auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung im Kanton Luzern sind die geänderten Artikel 9 Abs. 1 und 10 Absatz 3d [ELG](#) sowie Absatz 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2019 einschlägig. Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Ausgabenüberschuss; Art. 9 Abs. 1 Satz 1 [ELG](#) in der Fassung vom 22. März 2019). Nach wie vor wird bei allen Personen ein Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung als Ausgabe anerkannt (Art. 9 Abs. 1 und 10 Abs. 3d [ELG](#) in der Fassung vom 22. März 2019). Bei Personen, die mehr als den EL-Mindestbetrag nach Artikel 9 Absatz 1 [ELG](#) beziehen, entspricht er zwar immer noch einem jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung), neu jedoch höchstens der tatsächlichen Prämie (Art. 10 Abs. 3d [ELG](#) in der Fassung vom 22. März 2019). Liegt die tatsächliche Prämie unter der Durchschnittsprämie, ist die tatsächliche Prämie massgebend. Ist die tatsächliche Prämie für die Grundversicherung höher als die Durchschnittsprämie, ist die Durchschnittsprämie zu berücksichtigen. Mit dieser neuen Regelung sollen Übervergütungen verhindert werden.

Personen, die nur Anspruch auf den EL-Mindestbetrag haben, ist lediglich die höchste kantonalen Richtprämie oder 60 Prozent des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Artikel 10 Absatz 3d [ELG](#) zu vergüten. Gegebenenfalls wird der Ausgabenüberschuss vergütet (Art. 9 Abs. 1 [ELG](#) in der Fassung vom 22. März 2019).

Gemäss Absatz 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 22. März 2019 gilt bei EL-Bezügerinnen und -Bezügern, für welche die EL-Reform einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung am 1. Januar 2021 noch das bisherige Recht. Damit haben diese Personengruppen bis zum 31. Dezember 2023 noch Anspruch auf Verbilligung der vollen Durchschnittsprämie gemäss dem [ELG](#).

Die obigen Bestimmungen gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. Januar 2021 direkt aufgrund von Bundesrecht. Der Verweis in § 8 Absatz 2 [PVG](#) betreffend die Prämienverbilligung für EL-Bezügerinnen und -Bezüger ist aber an die neuen Regelungen der Artikel 9 Absatz 1 und 10 Absatz 3d [ELG](#) sowie an die Übergangsbestimmung anzupassen.

2.3 Meldung der Grenzgänerbewilligungen

Nach Artikel 3 Absatz 1 [KVG](#) muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrer gesetzlichen Vertretung versichern lassen (= Wohnsitzprinzip). Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht auf Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, insbesondere auf solche, die in der Schweiz tätig sind (= Erwerbortprinzip) oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn von Artikel 13 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR [830.1](#)) haben (Art. 3 Abs. 3a [KVG](#)). Der Bundesrat hat in Artikel 1 Absatz 2 [KVV](#) bestimmt, welche weiteren Personen als solche mit Wohnsitz in der Schweiz versicherungspflichtig sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die in einem EU-/Efta-Staat wohnen und nach den Bestimmungen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 (SR [0.142.112.681](#)) und des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) vom 4. Januar 1960 (SR [0.632.31](#)) in der Schweiz der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt sind. Es handelt sich um Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in der Schweiz erwerbstätig sind, und ihre nicht erwerbstätigen Familienangehörigen, die in einem EU-/Efta-Staat wohnen (Art. 1 Abs. 2d und e [KVV](#)). Eine Befreiung vom schweizerischen Krankenversicherungsobligatorium ist nur in den in Artikel 2 Absätze 2–8 [KVV](#) genannten Fällen auf Gesuch hin möglich. Für die Überprüfung der Versicherungspflicht sind die Kantone zuständig.

Seit dem 1. Januar 2019 überwacht das Sozialversicherungszentrum WAS das Versicherungsobligatorium bei den Grenzgängerinnen und Grenzgängern im Kanton Luzern (§ 3 Abs. 2 und 3h [PVG](#)). Es hat diese Aufgaben zusammen mit der Durchführung der Prämienverbilligung intern der Ausgleichskasse Luzern als bisheriger Durchführungsstelle übertragen. Gestützt auf die obige Rechtslage meldet das Amt für Migration (Amigra) der Ausgleichskasse Luzern, wenn einem Ausländer oder einer Ausländerin eine Grenzgänerbewilligung erteilt wurde. Diese Meldepflicht soll in § 9 Absatz 1 [PVG](#) ausdrücklich erwähnt werden. Eine vergleichbare Regelung kennen die Kantone Aargau (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] vom 15. Dezember 2015, AGS 837.200) und Freiburg (Art. 4a Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG] vom 24. November 1995, SGF 842.1.1). Die Überwachung des Versicherungsobligatoriums der übrigen Personengruppen, die in Artikel 1 Absatz 2a–c und f–g [KVV](#) genannt werden, erfolgt durch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden (§ 4 Abs. 2b [PVG](#)). Bezüglich dieser Personengruppen besteht unseres Erachtens kein Änderungsbedarf.

2.4 Meldung des Versichertenbestandes

Gemäss Artikel 65 Absatz 1 [KVG](#) muss die Prämienverbilligung seit dem 1. Januar 2014 direkt an den Krankenversicherer der anspruchsberechtigten Person überwiesen werden. Die bundesrechtlich vorgeschriebene Direktauszahlung bedingt einen gegenseitigen Datenaustausch zwischen den Kantonen und den Krankenversicherern. Um ihn administrativ zu vereinfachen und Verwaltungskosten einzusparen,

wurde in Artikel 65 Absatz 2 [KVG](#) bestimmt, dass er nach einem einheitlichen Standard erfolgen muss. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er hat die Rechte und Pflichten der Kantone und der Versicherer im Zusammenhang mit dem Datenaustausch in den Artikeln 106b–106e [KVV](#) festgelegt. Dabei schreibt das Bundesrecht einen Minimalstandard der zu meldenden Personendaten vor (Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnsitz und AHV-Versichertennummer). Die Kantone können vorsehen, dass die Versicherer ihm weitere Daten für seine Versicherten im betreffenden Kanton mitteilt (Art. 106c Abs. 6 und 106d Abs. 1 [KVV](#) in Verbindung mit Art. 105g [KVV](#)). Einzelheiten über technische und organisatorische Vorgaben für den Datenaustausch und das Datenformat finden sich zudem in der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung (VDPV-EDI) vom 13. November 2012 (SR [832.102.2](#)). In Artikel 5 Absätze 1 und 2 VDPV-EDI ist vorgeschrieben über welche Meldeprozesse der Datenaustausch zu erfolgen hat. Die Kantone können weitere Meldeprozesse vorsehen (Art. 5 Abs. 3 VDPV-EDI).

In der Folge starteten die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und Santésuisse ein Projekt zur Erarbeitung eines Konzepts für den Datenaustausch bei der Prämienverbilligung. Daran beteiligt waren alle betroffenen Instanzen. In diesem Projekt wurden die notwendigen Meldeprozesse definiert. Einer dieser Prozesse, die im Krankenversicherungsrecht des Bundes nicht vorgesehen sind, aber von den Kantonen eingeführt werden kann, ist der Meldeprozess des Versichertenbestandes. Dabei sollen die Krankenversicherer den Durchführungsstellen der Prämienverbilligung zum Zweck des Datenabgleichs innerhalb von grösseren Zeitabständen den gesamten Versichertenbestand liefern. Damit wird sichergestellt, dass keine Differenzen zwischen den Beständen der Versicherer und jenen der Durchführungsstelle bestehen. Für diesen Meldeprozess muss es im Kanton, in dem die Durchführungsstelle der Prämienverbilligung tätig ist, eine gesetzliche Grundlage geben (vgl. zum Ganzen [Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung](#), Version 2.4 vom 9. Mai 2017, insb. S. 14 f. und 31 f.).

Im Kanton Luzern wurde die Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer mit einer Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes umgesetzt. Dabei wurde auch § 13 Absatz 3 [PVG](#) geändert (vgl. Gesetzessammlung des Kantons Luzern 2013 S. 149). Darin wird bestimmt, dass die Krankenversicherer der Ausgleichskasse die bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten und die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung mitzuteilen haben, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton geschuldet sind. Wie bereits erwähnt, sind mit den bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnsitz und AHV-Versichertennummer der betroffenen Person gemeint (Art. 105g [KVV](#)). In der regierungsrätlichen [Botschaft B 52](#) zum Entwurf einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes (Schwelleneffekte bei der Existenzsicherung und Direktauszahlung der Prämienverbilligung) vom 18. September 2012 (vgl. [Verhandlungen des Kantonsrates \[KR\] 2012](#) S. 2013) wurde zu § 13 Absatz 3 des Entwurfs ausgeführt, der Versicherer solle diese Angaben im Einzelfall auf Anfrage der Ausgleichskasse und periodisch, zum Beispiel einmal pro Jahr, melden müssen. Mit der periodischen Meldung solle sichergestellt werden, dass langfristig keine Differenzen beim Bestand der Versicherten und den ausbezahlten Prämienverbilligungsbeträgen bestehen ([KR 2012](#) S. 2043 f.). Ihr Rat verabschiedete diese Bestimmung in der von unserem Rat vorgeschlagenen Fassung. Damit ist es bereits aufgrund der heutigen Rechtslage möglich, dass die Ausgleichskasse Luzern bei den Krankenversicherern

periodisch ihren jeweiligen Versichertenbestand erfragt. Allerdings ist die bestehende Regelung insbesondere mit Blick auf den Datenschutz aus heutiger Sicht als zu wenig detailliert anzusehen. Im Wortlaut von § 13 [PVG](#) wird nicht ausdrücklich auf die Anfrage im Einzelfall und die Abfrage des Versichertenbestandes hingewiesen. Die Tragweite dieser Bestimmung ergibt sich erst nach Konsultation der Materialien. Diese Situation soll mit der vorliegenden Teilrevision verbessert werden. Zudem sollen mit einer Änderung von § 13 Absatz 2 [PVG](#) die Dateninhalte, die geliefert werden sollen, erweitert werden. Regelungen, welche die Meldung des Versichertenbestandes ausdrücklich vorsehen, kennen insbesondere die Kantone Aargau (§ 18 Abs. 1 und 2 KVVG), Schwyz (§ 2a Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007; SRSZ 361.100), St. Gallen (Art. 32^{ter} Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung), Uri (Art. 9c Abs. 4 Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 15. November 1995, Urner Rechtsbuch 20.2202 und Art. 20 PVR) und Zürich (§ 19 Abs. 2 EGKVG).

2.5 Auszahlungsverfahren

Nach § 20 Absatz 1 [PVG](#) veranlasst das Sozialversicherungszentrum WAS, also die Ausgleichskasse Luzern, die Auszahlung der Prämienverbilligung an den jeweiligen Krankenversicherer, wenn gegen die Verfügung keine Einsprache erhoben worden oder eine Verfügung rechtskräftig geworden ist. Diese Bestimmung geht von Einzelauszahlungen an die Krankenversicherer nach Vorliegen einer rechtskräftigen Verfügung aus. Dieses Vorgehen entspricht nicht mehr der Praxis. Aufgrund der Vielzahl der Gesuche um Prämienverbilligung ist die Ausgleichskasse Luzern aus Effizienzgründen dazu übergegangen, den Versicherern bis Ende Juni des Anspruchsjahres eine Akontozahlung für das gesamte Anspruchsjahr zu leisten. Ende März des nachfolgenden Jahres erfolgt die effektive Abrechnung, worauf die Zahlungen bereinigt werden. Dieses Verfahren entspricht dem Bundesrecht, da Artikel 65 Absatz 1 [KVG](#) nur die Grundsatzregelung der Direktauszahlung enthält. Weitere Vorgaben bezüglich der Auszahlung macht das Bundesrecht nicht. Unter diesen Umständen ist § 20 Absatz 1 [PVG](#) anzupassen. Ähnliche Bestimmungen haben beispielsweise die Kantone Bern (Art. 25 Abs. 1 Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV] vom 6. Juni 2000, BSG 842.11), Schwyz (§ 18 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung), St. Gallen (Art. 27 Abs. 1^{bis} Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung), Uri (Art. 18 PVR) und Zürich (§ 19a Abs. 3 EG KVG).

3 Vernehmlassung

3.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren für die vorliegende Teilrevision des Prämienverbilligungsgesetzes dauerte vom 16. Januar bis 17. April 2020. Die Vernehmlassungsunterlagen wurden den im Kantonsrat vertretenen Parteien, den Luzerner Gemeinden, dem Verband Luzerner Gemeinden (Bereich Gesundheit und Soziales), dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Luzern, dem Sozialversicherungszentrum WAS, der Santésuisse und den Versicherungen CSS und Helsana zugestellt. Zudem wurden verwaltungsintern die Departemente und die Dienststelle Soziales und Gesellschaft zur Vernehmlassung eingeladen.

3.2 Vernehmlassungsergebnisse und Würdigung

Zu den in der Vernehmlassung thematisierten Hauptpunkten nehmen wir wie folgt Stellung:

– *Grundsätzliches*

Die Teilrevision wird allgemein als sinnvoll erachtet und unterstützt. Die CVP, die FDP und eine Gemeinde weisen darauf hin, man gehe davon aus, dass das Anliegen des [Postulats P 728](#) von Gerda Jung über die Prüfung der Beseitigung einer Heiratsstrafe bei der individuellen Prämienverbilligung nach dem nächsten Wirkungsbericht umgesetzt werde. Die SVP nimmt an, dass unser Rat Ihrem Rat zum [Postulat P 728](#) und zur [Motion M 705](#) von Marianne Wimmer-Lötscher über Optimierung der Prämienverbilligung, die Ihr Rat als Motion überwiesen hat, im Jahr 2021 einen Vorschlag unterbreitet.

Wie bereits in unseren Stellungnahmen vom 20. August 2019 zu diesen beiden Vorstössen erwähnt, werden wir die Situation im Rahmen des nächsten Wirkungsberichtes über die Existenzsicherung im Kanton Luzern vertieft prüfen und mögliche Lösungsvarianten ausarbeiten (vgl. auch die Ausführungen in Kap. 1.3).

Die Grünen/Jungen Grünen bedauern, dass es sich nur um eine Teilrevision handelt. In naher Zukunft müssten auch die massgebende Richtprämie, das massgebende Einkommen, der Anspruch Alleinerziehender, die IPV für Kinder und junge Erwachsene und der Kreis der Anspruchsberechtigten revidiert werden.

Unser Rat überprüft die Situation jeweils im Zusammenhang mit der Festsetzung der jährlichen Parameter für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Prämienverbilligungsverordnung (§ 7 Abs. 3 [PVG](#)). Im Übrigen verweisen wir auf den kommenden Wirkungsbericht über die Existenzsicherung im Kanton Luzern. Damit ist dem Anliegen der Grünen/Jungen Grünen Rechnung getragen.

Nach Meinung der SP ist der Vernehmlassungsentwurf ungenügend. Bei der Beratung des Gegenvorschlags zur SP-Volksinitiative «Sichere Prämienverbilligung – Abbau verhindern» (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 1.2) habe Einigkeit darüber geherrscht, dass bei der Berechnung der Prämienverbilligung für Einzelpersonen ein grosser Handlungsbedarf bestehe. Der Kantonsrat habe aber entschieden, diesen Handlungsbedarf in einem nächsten Schritt zu beheben. Die vorliegende Teilrevision sei dieser nächste Schritt und es sei unverständlich, warum Alleinstehende nun wieder nicht berücksichtigt werden sollen. Die Teilrevision sei um eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen für alleinstehende Personen (Entlastung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen) zu ergänzen. Hingegen ist es für die SP nachvollziehbar, dass die Beseitigung der Heiratsstrafe gemäss dem [Postulat P 728](#) beziehungsweise als Teilaspekt der als Postulat überwiesenen [Motion M 705](#) von Marianne Wimmer-Lötscher (Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Paaren) erst nach eingehender Analyse im Wirkungsbericht zur Existenzsicherung im Kanton Luzern angegangen werde.

Die vorliegende Revision beschränkt sich auf die Anpassung der offenen Punkte aus dem geänderten Bundesrecht und auf Vollzugsfragen bei der Prämienverbilligung. Die Prämienverbilligung an alleinstehende Personen beziehungsweise die Entlastung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bedarf unseres Erachtens einer sorgfältigen Analyse. Diese liegt noch nicht vor. Wir werden sie – wie in unserer [Stellungnahme](#) vom 20. August 2019 zum Vorstoss von Kantonsrätin Marianne Wimmer-Lötscher ausgeführt – im nächsten Wirkungsbericht vornehmen und Lösungsvarianten erarbeiten.

– *Frühere Information der Krankenversicherer*

Das Verlegen des Stichtages für die massgebenden persönlichen und familiären Verhältnisse vom 1. Januar des Anspruchsjahres auf den 1. November des Vorjahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wurde in der Vernehmlassung ausdrücklich begrüsst. Die neue Regelung mache die Grundlagen aktueller und werde den Anspruchsberechtigten besser gerecht. Die von der SP im Zusammenhang mit der Vorverlegung des Stichtages befürchteten Härtefälle sind nach unserer Einschätzung nicht zu erwarten. Allfällige Änderungen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse sind auf begründetes Gesuch oder von Amtes wegen im Rahmen von § 8a [PVG](#) zu berücksichtigen.

Die SVP weist darauf hin, dass der neue Stichtag zu keiner unnötigen Bürokratie führen dürfe. Die FDP fragt sich, ob berücksichtigt wurde, dass kurz vor dem Jahreswechsel in bestimmten Fällen unklar sei, wo die Person versichert sei.

Beide Anmerkungen betreffen Verfahrensabläufe und ihre Folgen. Es trifft zu, dass aufgrund des neuen Stichtages fraglich sein kann, bei welchem Krankenversicherer jemand grundversichert ist. Wurde im Zusammenhang mit der Direktauszahlung der falsche Krankenversicherer angeschrieben, hat dieser die Meldung über die gewährte Prämienverbilligung der Ausgleichskasse Luzern zu retournieren. Diese muss die Meldung dem neuen Krankenversicherer zustellen. Dabei handelt es sich um einen für die ganze Schweiz geltenden, voll automatisierten Meldeprozess. Auch die übrigen, ebenfalls schweizweit geltenden Prozesse werden nach Inkrafttreten des neuen Stichtages gleich bleiben und mehrheitlich über voll automatisierte Schnittstellen laufen (zum Datenaustausch vgl. die Ausführungen in Kap. 2.4). Ein Mehraufwand beziehungsweise unnötige Bürokratie ist daher nicht zu erwarten.

Die SP beantragt, dass bei Zuzügerinnen und Zuzüger aus anderen Kantonen der Anspruch auf Prämienverbilligung rückwirkend auf das Zuzugsdatum geprüft wird.

Dieses Anliegen betrifft die Frage, welcher Kanton bei einem Kantonswechsel für die Prämienverbilligung zuständig ist. Für solche Sachverhalte gilt eine gesamtschweizerische Regelung. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) vom 7. November 2007 (SR [832.112.4](#)) besteht bei einem Wohnsitzwechsel der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres nach dem Recht des Kantons, in dem die versicherte Person am 1. Januar ihren Wohnsitz hatte. Dieser Kanton hat die Prämien der Grundversicherung zu verbilligen. Damit besteht für eine spezielle kantonale rechtliche Regelung kein Raum.

Weiter wird in der Vernehmlassung beantragt, der 1. November des Vorjahres solle auch bei Änderungen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 8a [PVG](#) ausschlaggebend sein.

Dieses Anliegen wurde berücksichtigt (vgl. Ausführungen in Kap. 4 zu § 8a Entwurf).

– *Prämienverbilligung für EL-Bezügerinnen und -Bezüger*

Die Ausgleichskasse Luzern weist darauf hin, nach der Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 22. März 2019 habe sich gezeigt, dass für die Prämienverbilligung bei Bezügerinnen und Bezüger dieser Sozialversicherungsleistung grundsätzlich vier Werte möglich seien: nämlich die Durchschnittsprämie, die tatsächliche Prämie, die Richtprämie oder der Ausgabenüberschuss (Art. 9 Abs. 1 [ELG](#) und Art. 10 Abs. 3d [ELG](#)). Deshalb sei der Verweis in § 8 Absatz

2 [PVG](#) betreffend die Ergänzungsleistungen allgemeiner zu fassen. Zudem sei der Verweis im geltenden § 8 Absatz 2 [PVG](#) auf § 5 Absätze 1 und 3 [PVG](#) zu streichen. Für die Prämienverbilligung im Zusammenhang mit einem Bezug von Ergänzungsleistungen seien diese Bestimmungen nicht massgebend.

Beide Anliegen wurden in dieser Botschaft aufgenommen (vgl. Ausführungen in Kap. 4 zu § 8 Abs. 2 Entwurf).

Die GLP weist im Zusammenhang mit der Prämienverbilligung an EL-Bezügerinnen und -Bezüger darauf hin, dass die Kosten für die Krankenkassenprämien auch weiterhin nicht Bestandteil der EL-Budgetberechnung seien, sondern wie bis anhin zusätzlich budgetiert werden sollen.

Die vorliegende Teilrevision ändert an der Budgetierung nichts.

– *Datenaustausch*

In der Vernehmlassung wird allgemein begrüsst, dass die zuständige Dienststelle (heute Amt für Migration) dem Sozialversicherungszentrum WAS melden soll, wenn sie einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Grenzgängerbewilligung erteilt (§ 9 Abs. 1 Entwurf). Ebenso erachtet man als sinnvoll, dass die Krankenversicherer dem Sozialversicherungszentrum WAS den Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses melden sollen (§ 13 Abs. 3c Entwurf). Dasselbe gilt für die Pflicht der Krankenversicherer, dem Sozialversicherungszentrum WAS bestimmte Daten betreffend den Versichertenbestand zu melden (§ 13 Abs. 3^{bis} Entwurf).

Der kantonale Datenschutzbeauftragte hat in seiner Stellungnahme keine Bemerkungen zu § 9 Absatz 1 des Entwurfs angebracht. Den Vorschlag von § 13 Absatz 3c des Entwurfs erachtet er als zweck- und verhältnismässig. Beim Entwurf zu § 13 Absatz 3^{bis} schlägt er vor, bei der Meldung des Versichertenbestandes auf Anfrage den Zweck der Anfrage – nämlich den Abgleich der Datenbestände der Krankenversicherer und der Durchführungsstelle der Prämienverbilligung – ausdrücklich auf Gesetzesstufe festzulegen.

Dieses Anliegen wurde berücksichtigt (vgl. Ausführungen in Kap. 4 zu § 13 Absatz 3^{bis} Entwurf).

– *Automatische Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligung*

Die SP würde es begrüssen, wenn der Anspruch auf Prämienverbilligung automatisch ermittelt würde. Damit würde ein Gesuch hinfällig.

Nach dem geltenden Recht ist für die Prämienverbilligung ein Gesuch einzureichen (vgl. insb. § 12 [PVG](#)). Der Anspruch wird damit nicht automatisch anhand der Steuerdaten ermittelt und den anspruchsberechtigten Personen in einem Entscheid mitgeteilt. Allerdings verfolgt die Ausgleichskasse Luzern die Praxis, allen Personen beziehungsweise Familien, die in den letzten zwei Jahren einmal Prämienverbilligung erhalten haben, ein ausgefülltes Anmeldeformular per Post oder einen Anmelde-link per E-Mail zuzusenden. Nur eine kleine Minderheit der Kantone ermittelt den Anspruch auf Prämienverbilligung automatisch anhand der Steuerdaten und stellt den Begünstigten einen entsprechenden Entscheid zu. Die Mehrheit der Kantone kennt ein Antragsystem, bei dem allerdings die potenziell Begünstigten vorher über einen möglichen Anspruch informiert werden beziehungsweise ihnen ein bereits ausgefülltes Anmeldeformular zugestellt wird. Dazu gehören insbesondere die Kantone Aargau, Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug. Die Luzerner Lösung ist vergleichbar mit denjenigen dieser umliegenden Kantone (vgl. [Übersicht](#) der GDK über die kantonalen Prämienverbilligungssysteme 2020). Die Luzerner Lösung hat sich bewährt. Sie soll beibehalten werden.

Für weitere Voten aus der Vernehmlassung verweisen wir auf die Ausführungen in den Kapiteln 4 und 5.

3.3 Wichtige Unterschiede Botschaft - Vernehmlassungsbericht

Nachfolgend sind die wichtigsten Unterschiede in der Botschaft gegenüber dem Vernehmlassungsbericht (inkl. Entwurf Änderung Gesetzestext) tabellarisch aufgelistet:

<i>Thema</i>	<i>Änderung in der vorliegenden Botschaft gegenüber dem Vernehmlassungsbericht</i>
frühere Information Krankenversicherer	Anpassung von § 8a an § 5 Abs. 3 Entwurf
Prämienverbilligung für EL-Bezügerinnen und -Bezüger	allgemeiner Verweis auf das ELG und Streichung des Verweises auf § 5 Abs. 1 und 3 Entwurf
Meldeprozesse	Präzisierung von § 13 Abs. 3 ^{bis} Entwurf
Übergangsbestimmung	Einführung einer Regelung für die Anpassung des Anspruchs auf Prämienverbilligung im Jahr 2021 (§ 25b Abs. 2 Entwurf)
Inkrafttretensbestimmung	Einführung eines Verweises auf das Inkrafttreten der ELG-Revision (Teil IV Abs. 2 Entwurf)
Auswirkungen der Teilrevision	Präzisierung der Ausführungen

4 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

§ 5 Absatz 3

In Absatz 3 soll, wie in Kapitel 2.1 dargelegt, der Stichtag für die massgebenden persönlichen und familiären Verhältnisse neu auf den 1. November des dem Anspruchsjahr vorangehenden Jahres festgesetzt werden. Derzeit ist es der 1. Januar des Anspruchsjahres. Sprachlich orientiert sich der Vorschlag von Absatz 3 an § 12 Absatz 2 PVG.

Der neue Stichtag ist vereinbar mit der Regelung von § 12 Absatz 2 PVG, wonach die Anmeldung der Prämienverbilligung mit den nötigen Unterlagen spätestens Ende Oktober des Vorjahres vor dem Jahr, für das Anspruch auf Prämienverbilligung geltend gemacht wird, einzureichen ist.

Die geltende Regelung für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, soll beibehalten werden. Dasselbe gilt für den Vorbehalt zugunsten von § 8a PVG (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3). § 8a PVG regelt das Vorgehen bei Änderung der Verhältnisse. Zur Änderung dieser Bestimmung verweisen wir auf die nachfolgenden Erläuterungen.

§ 8 Absatz 2

Bezüglich der Änderung der Regeln für die Prämienverbilligung von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen verweisen wir vorab auf die Ausführungen in den Kapiteln 2.2 und 3.2.

Zu ergänzen ist, dass der bisherige Zusatz, dass auch bei EL-Bezügerinnen und -Bezügern die Voraussetzungen von § 5 Absätze 1 und 3 PVG erfüllt sein müssen, ersatzlos gestrichen werden kann. § 5 Absatz 1 PVG verlangt den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern und den Anschluss an einen anerkannten Krankenversicherer. § 5 Absatz 3 PVG legt – wie erwähnt – den massgebenden Stichtag für die persönlichen und familiären Verhältnisse fest. Die Voraussetzungen für die Vergütung der Krankenkassenprämien von EL-Bezügerinnen und -Bezügern richten sich aber ausschliesslich nach dem Ergänzungsleistungsrecht des Bundes. Dieses kennt eine eigene Bestimmung über den Wohnsitz und damit den zuständigen Kanton (Art. 21 Abs. 1 ELG). Zudem spielt bei dieser Personengruppe der Stichtag gemäss § 5 Absatz 3 PVG keine Rolle. Der Anspruch auf Vergütung der Prämien der Grundversicherung besteht ab dem Zeitpunkt, ab dem jemand Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat.

§ 8a Absatz 1

Bei der Anpassung der ursprünglichen Verfügung betreffend die Prämienverbilligung infolge wesentlicher Änderung der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse soll analog zu § 5 Absatz 3 des Entwurfs der Ausgangspunkt neu der 1. November des Vorjahres vor dem Jahr sein, für das Prämienverbilligung beansprucht wird. Diesem Stand sind die aktuellsten persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen im Anspruchsjahr gegenüberzustellen. Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse wird dies in der Regel die rechtskräftige Steuerveranlagung des Anspruchsjahres sein.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Kapiteln 2.1 und 3.2.

§ 9 Absatz 1

Für die neue Regelung über die Meldung der Bewilligung an Grenzgängerinnen und Grenzgänger verweisen wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 2.3 und 3.2.

§ 13 Absätze 3 und 3^{bis} (neu)

In Absatz 3 soll in einem neuen Buchstaben c bestimmt werden, dass die Krankenversicherer dem Sozialversicherungszentrum WAS zusätzlich zu den Daten gemäss Absatz 3a und b auch den Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses zu melden haben. Diese zusätzliche Information ermöglicht es der Ausgleichskasse Luzern als Durchführungsstelle, die Direktauszahlung der Prämienverbilligung noch effizienter umzusetzen.

Weiter soll in einem neuen Absatz 3^{bis} aus Gründen der Klarheit ausdrücklich festgehalten werden, dass die Krankenversicherer dem Sozialversicherungszentrum WAS auf Anfrage die Daten nach Absatz 3 im Einzelfall mitzuteilen haben. Auf Anfrage sollen sie zudem dem Sozialversicherungszentrum WAS den gesamten Versichertenbestand übermitteln. Auf Anregung des kantonalen Datenschutzbeauftragten wird im Gesetzestext der Zweck der Übermittlung, nämlich der Abgleich der Datenbestände, ausdrücklich genannt. Damit ist eine Übermittlung des Versichertenbestandes für andere Zwecke nicht zulässig.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel 2.4. und 3.2.

§ 20 Absätze 1 und 2

Im neu gefassten Absatz 1 soll nur noch erwähnt werden, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung bargeldlos an den jeweiligen Krankenversicherer erfolgt. Der Hinweis auf die Auszahlung nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung betreffend die Prämienverbilligung soll weggelassen werden, weil dies nicht mehr der heutigen Praxis entspricht (vgl. Ausführungen in Kap. 2.5). Um dem Sozialversicherungszentrum WAS eine angemessene Flexibilität bei Abmachungen mit den Krankenversicherern zu belassen, soll im Prämienverbilligungsgesetz darauf verzichtet werden, bestimmte Auszahlungstermine festzulegen.

Mit der Neuformulierung von Absatz 1 kann Absatz 2 aufgehoben werden.

In der Vernehmlassung wurden diese Vorschläge als sinnvoll erachtet.

§ 25b (neu) Übergangsbestimmung

Das Vorverlegen des Zeitpunktes für die massgebenden persönlichen und familiären Verhältnisse auf den 1. November des Vorjahres vor dem Anspruchsjahr in § 5 Absatz 3 des Entwurfs (vgl. Ausführungen in den Kap. 2.1, 3.2 und 4) legt ein unterjähriges Inkrafttreten der vorliegenden Änderung nahe. Damit können die notwendigen Vorbereitungsarbeiten an die Hand genommen werden. Die Änderung soll am 1. Juli 2021 in Kraft treten (vgl. Teil IV Entwurf sowie nachfolgend). Wegen der unterjährigen Inkraftsetzung ist in einer Übergangsbestimmung auch der massgebende Zeitpunkt für die persönlichen und familiären Verhältnisse beim Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 festzulegen. Dafür sollen noch die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Anspruchsjahres 2021 massgebend sein (Abs. 1 Entwurf). Der Anspruch auf Prämienverbilligung im Jahr 2022 soll erstmals aufgrund der massgebenden persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November 2021 berechnet werden.

Auch wenn der Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 aufgrund der persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2021 entschieden werden soll, soll er auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen ebenfalls angepasst werden, wenn sich die persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar 2021 wesentlich geändert haben.

Die Änderungen der §§ 9 Absatz 1, 13 Absätze 3 und 3^{bis} sowie 20 Absätze 1 und 2 sollen ab 1. Juli 2021 anwendbar sein.

Inkrafttreten

Wie bereits zu § 25b des Entwurfs erwähnt, soll die Änderung auf den 1. Juli 2021 in Kraft treten (Satz 1).

Wie in Kapitel 2.2 ausgeführt, hat der Bundesrat die Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 22. März 2019 auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Dies betrifft auch die Artikel 9 Absatz 1 und 10 Absatz 3d [ELG](#), welche die Prämienverbilligung an EL-Bezügerinnen und -Bezüger regeln, sowie Absatz 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. März 2019 ([EL-Reform](#); vgl. zum letzteren die Ausführungen in Kap. 5). Damit sind diese ELG-Bestimmungen von Bundesrechts wegen (Art. 49 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR [101](#)) auch für die Prämienverbilligung im Kanton Luzern ab dem Jahr 2021 massgebend. Der Vollständigkeit halber soll deshalb auf das frühere Inkrafttreten der [EL-Reform](#) hingewiesen werden, soweit sie prämienvverbilligungsrechtlich relevant ist (Satz 3).

Prüfung der Befristung

Ziel dieser Teilrevision ist es, das Prämienverbilligungsgesetz an das geänderte Bundesrecht anzupassen sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und die Prämienverbilligung im Kanton noch besser umzusetzen. Es handelt sich um dauerhafte Anliegen. Es gibt deshalb keinen Grund, die geänderten Bestimmungen zu befristen.

5 Auswirkungen der Teilrevision

5.1 Auswirkungen auf Bevölkerung und Krankenversicherer

Obligatorisch versicherte Personen, welche einen ordentlichen Anspruch auf Prämienverbilligung oder einen Anspruch auf Verbilligung der Prämien für Kinder und junge Erwachsene haben, werden insofern von der Vorverlegung des massgebenden Zeitpunktes für die persönlichen und familiären Verhältnisse profitieren, als sie in der Regel viel früher von einem Anspruch Kenntnis erhalten und die Prämienverbilligung bereits bei der Prämienrechnung für den Januar des Anspruchsjahres berücksichtigt werden kann (vgl. dazu Ausführungen in den Kap. 2.1 und 3 zu § 5 Abs. 3 Entwurf). Die Vorverlegung des massgebenden Zeitpunktes ist auch für die Krankenversicherer ein Vorteil. Sie wissen früher, wer wie viel Prämienverbilligung erhält.

5.2 Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Aufgrund der neu eingeführten Bestimmung, dass bei Bezügerinnen und Bezüglern von Ergänzungsleistungen höchstens die effektiven Prämien als Ausgabe angerechnet werden (Art. 10 Abs. 3d [ELG](#); vgl. dazu Ausführungen in Kap. 2.2), werden sich für den Kanton Luzern Einsparungen ergeben. Allerdings wird Absatz 1 der Übergangsbestimmung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vom 22. März 2019 bei EL-Bezügerinnen und -Bezüglern (vgl. Ausführungen in Kap. 2.2) den Spareffekt reduzieren. Um wie viel, ist schwer abzuschätzen. Die Einsparungen werden im besten Fall rund 6 Millionen Franken ausmachen. Davon wird die Hälfte auf die Luzerner Gemeinden entfallen (§ 10 Abs. 1 [PVG](#)).

Die Ausgleichskasse Luzern wird wegen der vorgeschlagenen Änderung von § 5 Absatz 3 [PVG](#) ihre IT-Programme anpassen müssen. Dies wird schätzungsweise zu einem einmaligen Mehraufwand von rund 75'000 Franken führen, die dem Kanton verrechnet werden können. Diese Kosten gehören zu den Verwaltungskosten, weshalb die Gemeinden gestützt auf § 3 Absatz 1 [PVG](#) die Hälfte davon zu tragen haben. Es gibt keine sachlichen Gründe, weshalb diese Kosten vollumfänglich vom Kanton zu tragen wären, wie die SVP dies anregt.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Prämienverbilligungsgesetzes zuzustimmen.

Luzern, 16. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Paul Winiker
Die stv. Staatsschreiberin: Judith Lipp

Entwurf RR vom 16. Juni 2020

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 866
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Juni 2020,

beschliesst:

I.

Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung (Prämienverbilligungsgesetz) vom 24. Januar 1995¹ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 (geändert)

³ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. November des Vorjahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse im Zeitpunkt des Zuzuges massgebend. Vorbehalten bleibt § 8a.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen, haben Anspruch auf Verbilligung der Prämien gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006². Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Die §§ 12, 13 Absatz 1, 14, 15 und 17 Absatz 1 finden keine Anwendung.

§ 8a Abs. 1 (geändert)

¹ Haben sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. November des Vorjahres vor dem Jahr, für das Prämienverbilligung beansprucht wird, wesentlich geändert, wird die Prämienverbilligung auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Organe der Prämienverbilligung kontrollieren in Zusammenarbeit mit den Einwohnerkontrollen die Erfassung der nach Bundesrecht obligatorisch zu versichernden Personen. Die zuständige Dienststelle meldet dem Sozialversicherungszentrum, wenn sie einer Ausländerin oder einem Ausländer eine Grenzgängerbewilligung erteilt hat.

§ 13 Abs. 3, Abs. 3^{bis} (neu)

³ Die Krankenversicherer haben dem Sozialversicherungszentrum folgende Daten mitzuteilen:

- b. *(geändert)* die Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung, die für versicherte Personen mit Wohnsitz im Kanton geschuldet sind,

¹ SRL Nr. [866](#)

² SR [831.30](#)

c. *(neu)* den Beginn und das Ende des Versicherungsverhältnisses.

^{3bis} Die Krankenversicherer teilen dem Sozialversicherungszentrum die Daten nach Absatz 3 auf Anfrage im Einzelfall mit. Zum Abgleich der Datenbestände übermitteln sie dem Sozialversicherungszentrum auf Anfrage auch den gesamten Versichertenbestand.

§ 20 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(aufgehoben)*

¹ Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt bargeldlos an den jeweiligen Krankenversicherer. Der Regierungsrat kann die Auszahlung geringfügiger Beiträge ausschliessen.

² *aufgehoben*

§ 25b *(neu)*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom

¹ Für den Anspruch auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2021 massgebend.

² Die Prämienverbilligung für das Jahr 2021 wird auf begründetes Gesuch oder allenfalls von Amtes wegen angepasst, wenn sich die persönlichen, die familiären oder die wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem 1. Januar 2021 wesentlich geändert haben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

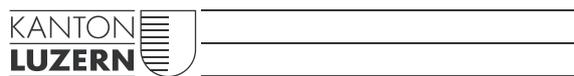
Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum. Die für den Anspruch auf Prämienverbilligung massgebenden Bestimmungen der Änderung des ELG vom 22. März 2019 gelten ab deren Inkrafttreten am 1. Januar 2021 von Bundesrechts wegen.

Luzern, 16. Juni 2020

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die stv. Staatsschreiberin:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch